

Herr

**Andreas Egert**

hat die Berechtigung erworben  
den Titel

**Zertifizierter  
Wärmepumpen  
Installateur**

zu führen,

und besitzt damit gemäß EN 378 / EN 15450 die Befähigung zur  
Planung, Installation und Durchführung von Wartungsarbeiten von  
Wärmepumpenanlagen.

Zertifizierungsstelle für Personenzertifizierung  
AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
A-1210 Wien, Giefinggasse 2

Wien, 16.05.2013

Ausstellungsort, Datum

Zertifizierungsstelle für Personenzertifizierung  
akkreditiert durch das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
A-1011 Wien, Stubenring 1

Die Gültigkeit des Zertifikats ist mit 3 Jahren ab Ausstellungsdatum begrenzt und an die Erfüllung der  
Zertifikatsbedingungen (Rückseite) gebunden.

Die **wahre Gültigkeit** findet sich unter [www.ait.ac.at](http://www.ait.ac.at)

Registrier Nr.: 197

## Zusätzliche Informationen zur Gültigkeit des Zertifikats „Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur“

Der Kompetenznachweis erfolgt für ausgebildete Gas- und Wasserinstallateure, Kälteanlagentechniker und Elektroinstallateure (abgelegte Facharbeiterprüfung) bzw. Personen mit facheinschlägigem FH oder HTL-Abschluss, die in einem konzessionierten Installations-, Elektro- oder HKL-Betrieb beschäftigt sind (welcher im Fachbereich Wärmepumpen aktiv tätig ist) bzw. die selbst Unternehmer und Geschäftsführer eines solchen Betriebes sind und die allen Anforderungen zur Zertifizierung (laut normativem Dokument) entsprochen haben und weiterhin entsprechen.

Die Kompetenz des Zertifikatinhabers bezieht sich auf folgende Dokumente:

- Zertifizierungsvertrag zum „Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur“
- Bedingungen zur Erlangung/Führung des Zertifikats VA-ZP4\_Erlangung und Fuehrung d PersZert
- Normatives Dokument ZP-WP01
- Ausbildungsinhalte zum Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur
- EN 15450, in gültiger Fassung
- EN 378 in der gültigen Fassung

Um die Gültigkeit des ausgestellten Zertifikats aufrecht zu erhalten, müssen folgende Bedingungen, die in einem Zertifizierungsvertrag geregelt sind, durch den Zertifikatinhaber eingehalten werden:

1. Unterschriebener Antrag auf Re- Zertifizierung
2. Der Zertifikatinhaber hat aktiv im Fachgebiet der Wärmepumpen tätig zu sein, das bedeutet, dass der Arbeitgeber eines zertifizierten Installateurs ein konzessionierter Betrieb des Elektro-, Installateur- oder HKL-Gewerbes sein muss, der Planung und/oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet, bzw. dass der zertifizierte Installateur selbst Unternehmer und Geschäftsführer eines konzessionierten Betriebes aus oben genannten Branchen ist, der Planung und/ oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet.
3. Eine Änderung des Dienstverhältnisses, sowie Namensänderungen sind binnen vier Wochen, schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden
4. Die zertifizierte Person hat innerhalb von drei Jahren ab Ausstellung dieses Vertrags an mindestens einem von der Zertifizierungsstelle veranstalteten Weiterbildungstag (Workshop) teilzunehmen. Im Zuge dieses Workshops / Fachgespräches werden Neuerungen im Bereich der Normung, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, sowie technische Innovationen im Bereich der Wärmepumpentechnik und Erfahrungen mit bisher errichteten Anlagen besprochen.
5. Die zertifizierte Person hat innerhalb von drei Jahren ab Ausstellung dieses Vertrags an einer oder mehreren Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Fachtagungen zum Themengebiet Wärmepumpentechnik teilzunehmen (im Ausmaß von insgesamt mindestens drei Tagen).

Der Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung und einer Kopie des Veranstaltungsprogramms an die Zertifizierungsstelle.

6. Die zertifizierte Person hat alle drei Jahre folgende Daten einer Referenzanlage (an deren Planung und Erstellung sie maßgeblich beteiligt war) an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln:
  - Ausgefüllter Fragebogen für Referenzanlagen
  - Hydraulischer Anlagenplan
  - Lageplan mit maßstäblicher Darstellung der Position der Wärmequellenanlage und der Wärmepumpe
  - Heizlastberechnung nach ÖNORM EN 12831
  - Inbetriebnahmeprotokoll
  - Wasserrechtlicher Bescheid (wenn erforderlich)
7. Weiters ist die zertifizierte Person verpflichtet Aufzeichnungen über alle schriftlichen Beanstandungen, bezüglich der Qualität, der durch den Zertifikatinhaber geplanten und / oder errichteten Anlagen, zu führen.  
Diese Beanstandungen sind binnen vier Wochen an die Zertifizierungsstelle

# PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG

Herr

**Andreas Egert**

hat

die Prüfung zum Kurs

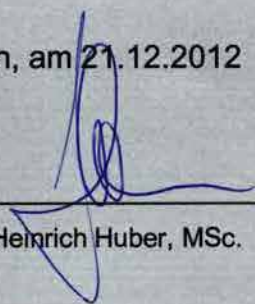
**Zertifizierter  
Wärmepumpeninstallateur**

in Wien, wie folgt, bestanden

Theoretische Abschlussprüfung:  
Praktische Abschlussprüfung:  
Fachgespräch:

BESTANDEN am 05.12.2012  
BESTANDEN am 05.12.2012  
BESTANDEN am 05.12.2012

Wien, am 21.12.2012

  
Ing. Heinrich Huber, MSc.



## Zertifizierungsvertrag

# Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur

abgeschlossen zwischen

der Zertifizierungsstelle der AIT Austrian Institute of Technology GmbH

und

**Andreas Egert**, geboren am 25.10.1967 und derzeit beschäftigt bei der Firma

**Andreas Egert Gas-Sanitär-Heizungstechnik**  
**Strassberg 10**  
**2130 Eibesthal**

### § 1

#### **Zweck des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierliche Kompetenzüberwachung für den „Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur“.

Die Kompetenz des „Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur“ bezieht sich auf folgende Dokumente:

- Zertifizierungsvertrag zum „Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur“
- Bedingungen zur Erlangung/Führung des Zertifikats VA-ZP4\_Erlangung und Führung d PersZert
- Normatives Dokument ZP-WP01
- Ausbildungsinhalte zum Zertifizierten Wärmepumpeninstallateur
- EN 15450, in gültiger Fassung
- EN 378 in der gültigen Fassung

### § 2

#### **Das Zertifikat**

Die zertifizierte Person und oben genannter Vertragspartner erfüllt alle, in der Arbeitsanweisung der Zertifizierungsstelle VA-ZP4\_Erlangung und Führung d PersZert angeführten Voraussetzungen und hat damit die Berechtigung erworben (unter Einhaltung der in § 3 angeführten, erworbenen Pflichten) die Bezeichnung „Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur“ zu tragen und für Werbezwecke zu verwenden.

Nach beiderseitiger Unterzeichnung des personenbezogenen Zertifizierungsvertrages wird der zertifizierten Person ein Zertifikat übermittelt, die Zertifizierungsstelle bleibt jedoch alleiniger Eigentümer dieses Zertifikates.

Die wahre Gültigkeit der Zertifizierung findet sich nur auf der Referenzliste der Zertifizierten Wärmepumpeninstallateure unter <http://www.ait.ac.at>.



### **§ 3**

#### **Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats**

Zur Aufrechterhaltung der Kompetenz ist es notwendig, dass den folgenden Zertifizierungsanforderungen auch in den Folgejahren (nach Erhalt des Zertifikates) entsprochen wird.

1. Unterschriebener Antrag auf Verlängerung der Zertifizierung
2. Die zertifizierte Person hat aktiv im Fachgebiet der Wärmepumpen tätig zu sein, das bedeutet, dass der Arbeitgeber eines zertifizierten Installateurs ein konzessionierter Betrieb des Elektro-, Installateur- oder HKL-Gewerbes sein muss, der Planung und/ oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet, bzw. dass der zertifizierte Installateur selbst Unternehmer und Geschäftsführer eines konzessionierten Betriebes aus oben genannten Branchen ist, der Planung und/ oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet.
3. Eine Änderung des Dienstverhältnisses, sowie eine Namensänderung sind binnen vier Wochen, schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden.
4. Die zertifizierte Person hat innerhalb von drei Jahren ab Ausstellung dieses Vertrags an mindestens einem von der Zertifizierungsstelle veranstalteten Weiterbildungstag (Workshop) teilzunehmen. Im Zuge dieses Workshops / Fachgespräches werden Neuerungen im Bereich der Normung, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, sowie technische Innovationen im Bereich der Wärmepumpentechnik und Erfahrungen mit bisher errichteten Anlagen besprochen.
5. Die zertifizierte Person hat innerhalb von drei Jahren ab Ausstellung dieses Vertrags an einer oder mehreren Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Fachtagungen zum Themengebiet Wärmepumpentechnik teilzunehmen (im Ausmaß von insgesamt mindestens drei Tagen).

Der Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung und einer Kopie des Veranstaltungsprogramms an die Zertifizierungsstelle.

6. Die zertifizierte Person hat alle drei Jahre folgende Daten einer Referenzanlage, an deren Planung und Erstellung sie maßgeblich beteiligt war, an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln:
  - Ausgefüllter Fragebogen für Referenzanlagen
  - Hydraulischer Anlagenplan
  - Lageplan mit maßstäblicher Darstellung der Position der Wärmequellenanlage und der Wärmepumpe
  - Heizlastberechnung nach ÖNORM EN 12831
  - Inbetriebnahmeprotokoll
  - wasserrechtlicher Bescheid (wo ein solcher erforderlich ist)
7. Weiters ist die zertifizierte Person verpflichtet Aufzeichnungen über alle schriftlichen Beanstandungen bezüglich der Qualität, der durch den Zertifikatinhaber geplanten und / oder errichteten Anlagen zu führen. Diese Beanstandungen sind binnen vier Wochen an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten.



#### **§ 4**

##### ***Laufzeit des Zertifikats und Re-Zertifizierung***

Das Zertifikat zum Zertifizierten WP-Installateur gilt ab Datum der Ausstellung **3 Jahre**.

Grundvoraussetzung für die Erneuerung der Personenzertifizierung ist eine gültige oder maximal 2 Jahre abgelaufene Personenzertifizierung. Wenn jedoch die verstrichene Zeit ohne Zertifizierungsvertrag länger als 2 Jahre gedauert hat, ist darüber hinaus eine weitere Abschlussprüfung abzulegen.

Um ein neues Zertifikat zu erhalten ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Diesem Antrag sind die gemäß § 3 des Zertifizierungsvertrages erforderlichen Nachweise beizulegen. Nach Prüfung und positiver Bewertung dieser Unterlagen wird ein neuer Zertifizierungsvertrag abgeschlossen. Anschließend wird das neue Zertifikat ausgestellt.

Im Zeitraum der Gültigkeit ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, das Zertifikat für Werbezwecke zu verwenden. Weiters werden alle zertifizierten Personen auf der Liste der Zertifizierten Wärmepumpeninstallateure unter <http://www.ait.ac.at> geführt.

Werden die nötigen Nachweise nicht erbracht oder wird kein Re-Zertifizierungsantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt, so läuft die Gültigkeit des Zertifikats nach drei Jahren ab und die zertifizierte Person wird von der Liste der Zertifizierten Wärmepumpeninstallateure gestrichen.

#### **§ 5**

##### ***Entzug des Zertifikats***

Kann der Zertifikatsinhaber die laufenden Zertifizierungsbedingungen (z. B. aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels) nicht mehr erfüllen, so wird die zertifizierte Person von der Liste der Zertifizierten Wärmepumpeninstallateure gestrichen, damit verliert auch das Zertifikat seine Gültigkeit.

Bei eingehenden Beschwerden gegen eine zertifizierte Person, die auf einen groben Verstoß gegen die Qualitätspolitik des Zertifizierungsprogramms hinweisen, wird die zertifizierte Person aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der eingegangenen Beschwerden abzulegen. Aufgrund der eingegangenen Beschwerden und der Stellungnahme durch die zertifizierte Person entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle, ob eine Anhörung stattfinden soll oder ob das Verfahren fallen gelassen wird.

Findet eine Anhörung statt, so hat die zertifizierte Person die Möglichkeit persönlich gegen die eingegangenen Beschwerden Stellung zu nehmen. Basierend auf der Anhörung und der gesammelten Informationen, entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle ob das Verfahren fallen gelassen wird, oder ob der zertifizierten Person Auflagen erteilt werden die nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums nachzuweisen sind, oder ob das Zertifikat entzogen wird. Die Entscheidung der Zertifizierungsstelle wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Die zertifizierte Person kann innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einspruch erheben. Ist das nicht der Fall, so bekommt die Entscheidung des Leiters der Zertifizierungsstelle Gültigkeit.

Wird innerhalb der vier Wochen Einspruch erhoben, so wird das Schiedsgericht einberufen, welches darüber zu entscheiden hat ob das Verfahren fallen gelassen wird, oder ob der



zertifizierten Person Auflagen erteilt werden die nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums nachzuweisen sind, oder ob das Zertifikat entzogen wird.

Bei Entzug des Zertifikats wird der Eintrag der Zertifizierten Person auf der Referenzliste der Zertifizierten Installateure mit dem Schriftzug „Zertifikat entzogen“ gekennzeichnet. Ab dem Datum dieses Eintrags darf der Titel „Zertifizierter Wärmepumpeninstallateur“ nicht mehr geführt und nicht mehr für Werbezwecke verwendet werden.

Jedes Entzugsverfahren wird unabhängig vom letztendlichen Ausgang dokumentiert und im Persönlichen Ordner der zertifizierten Person abgelegt.

#### **§ 6**

#### ***Missbräuchliche Verwendung nach Ablauf der Gültigkeit oder des Entzugs des Zertifikats***

Wird das Zertifikat nach Ablauf des Gültigkeitsdatums oder nach Entzug weiter für Werbezwecke verwendet, so behält sich die Zertifizierungsstelle rechtliche Schritte gegen die unrechtmäßige Verwendung vor.

#### **§ 7**

#### ***Wiederbeantragung einer Zertifizierung***

Nachdem ein Zertifikat entzogen wurde, weil die laufenden Zertifizierungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden kann eine Re-Zertifizierung beantragt werden.

Wurde ein Zertifikat aufgrund von groben Verfehlungen aberkannt, so ist in Zukunft keine erneute Zertifizierung jeglicher Art möglich.

16.05.2013

Datum, Unterschrift

Leitung der Zertifizierungsstelle

13.05.2013

Datum, Unterschrift

Andreas Egert